

Diplome sind denn auch schon deswegen von Stumpf als falsche Urkunden Otto's I. bezeichnet worden¹. Ficker und nach ihm Sickel erklärten sich indessen wieder für die Echtheit, und zwar nehmen beide zunächst bezüglich DO II. 9 an, hier sei ein bei Gelegenheit der Handlung von 961 entstandenes Concept zu einem DO I. nachträglich in der Kanzlei Otto's II. zu einem DO II. verarbeitet worden. Nach Sickel hätte dies LG unter Einflechtung einiger 'ihm geläufigen Wendungen' besorgt, und dabei gedankenlos die Intervention übernommen². Das schliesst aber doch wohl in sich, dass der Context im ganzen unverändert dem Concept entnommen sein müsste; durch den Passus 'regni vel imperii nostri', der erst zur Kaiserzeit Otto's I. aufkommt, wird jedoch schon eine Handlung vor 962 unmöglich gemacht, wenn es noch eines Beweises wegen der Daten bedürfte. Daraus geht aber auch zugleich unzweifelhaft hervor, dass hier nicht etwa ein echtes Königsdiplom Otto's I. mit falscher Datumzeile versehen worden ist, und

nostra' bezeichnet, doch liegt hier der Fall wesentlich anders. Sickel, Erläut. zu den DD O II., MÖG. Erg.-Bd. II, 83 f. führt aus, dass hier die gedankenlose Erneuerung eines heute verlorenen älteren Präceptis Otto's I. unter Hinzufügung einer Arenga und eines Protokolls Otto's II. vorliege. Das erscheint mir jedoch nicht genügend begründet, und ich möchte vielmehr annehmen, dass dieses DO II. 12 zu der von Sickel zusammengefassten Gruppe DD O I. 304—6 gehöre, die lauter spätere Ausfertigungen älterer Handlungen enthält. Und zwar besteht hier durch Nennung der beiden Personen Edigida und Gero (gestorben 965) im besondern eine Beziehung zu DO I. 306, während der Context zu erheblichen Theilen wörtlich mit DO I. 14 übereinstimmt. Die Arenga gleicht fast ganz der des DO I. 286; durch die zu Anfang eingeschobenen Worte 'regiae vel' und die Promulgatio wird indessen die nahe Beziehung zu den DD O I. 325 und 329 festgestellt. Ich glaube daher, dass sich hier der gleiche Vorgang wie bei DO I. 306 abgespielt hat, indem ebenfalls nachträglich eine Königsurkunde Otto's I. hergestellt werden sollte, nur mit dem Unterschied, dass das DO II. 12 dann während der Abwesenheit Otto's I. durch Otto II., vielleicht unter selbständiger Hinzufügung auch von Signum- und Recognitionszeile vollzogen und besiegelt worden ist. Das DO II. 12 ist also nicht eine gedankenlose Nachurkunde, sondern eine erst etwa im Herbst 966 in der Kanzlei Otto's II. auf Grund einer älteren bei der Handlung gemachten Notiz gleichsam künstlich hergestellte Königsurkunde Otto's I. Bezüglich der Daten selbst ist darauf hinzuweisen, dass Otto I. zum mindesten fünf Mal den 1. Januar in Dahlum zugebracht hat: DD O I. 5 (937); 19 (938); 36 (941); 72. 73 (946); 116 (950). Vielleicht entstammen demnach Tag und Ort einer Handlung aus einem dieser Jahre. Edigida starb im Jahre 946. 1) Als Urkunden 'Kaiser Otto's I.' werden sie auch in den Ueberschriften der Copien Schotts bezeichnet. 2) Worin diese 'Wendungen' des LG bestehen sollen, habe ich nicht erkennen können (S. ob. S. 683 N. 2). Es fehlen alle näheren Beziehungen zu DO II. 6 und dem nächsten von ihm herrührenden DO I. 280 (von 965).